

**Bekanntmachung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom 11.11.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19.a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04. 2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, und das Zubehör.

**§ 2**

**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Zweck benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist.
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
  - die Lagerung von Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw.. Der Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
  - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie eine Tag davor,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

sofern, die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität nicht beeinträchtigt werden.

3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
  - Je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt und eine Warenauslage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen
  - Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstagen zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs.3 gilt entsprechend

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der der Sondernutzung.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- Gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - Zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder,
  - Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
  - Fahrradständer mit Werbetafeln,
  - Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - Zu Werbezwecken abgestellte Kfz mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder Werbeaufbauten.
2. Im Stadtgebiet werden die Standorte für Plakattafeln durch die Stadt vergeben.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt Dieser ist spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mit Angaben bei der Stadt zu stellen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7 Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 8 Gebühren**

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs.3 StWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- der Antragsteller
- der Erlaubnisnehmer
- wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnisausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.1991, der Nachtrag vom 10.07.2001 und der Gebührentarif außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11.11.2010

## Gebührentarif

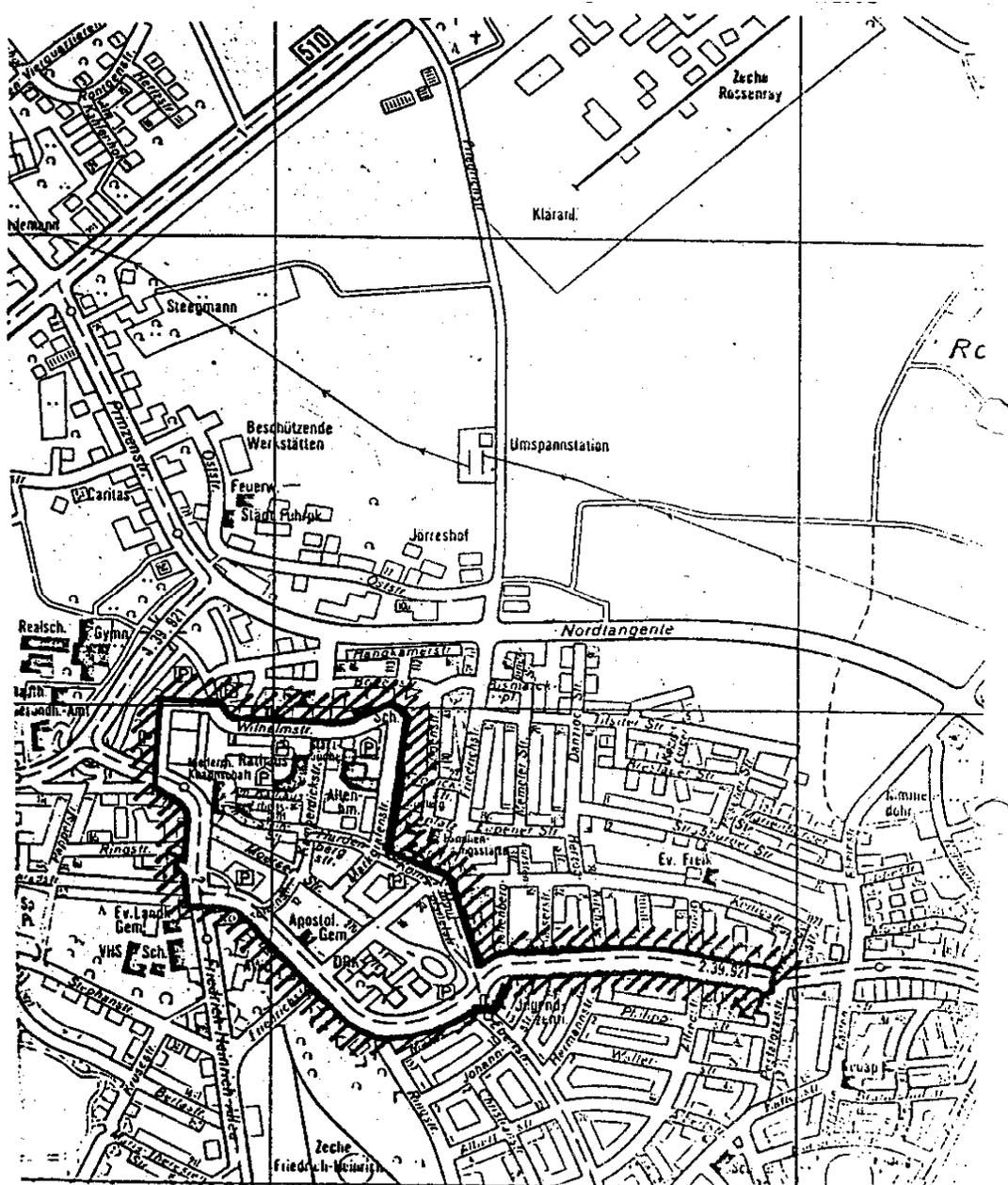
### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den im anliegenden Lageplan dargestellten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die für den in Satz 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro **aufgerundet**.
4. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt **12,00 €**.
5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen, sowie für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.

**B. Gebührensätze**

Betrag je Monat für 1 angefangenen qm	Art der Sondernutzung
Euro	
3,95	Litfaßsäulen, Plakatwände Plakatständer
3,55	Uhren- und Fahrplansäulen mit Werbung
GEBÜHRENFREI	Fahrradständer ohne Werbung
GEBÜHRENFREI	Fahrradständer mit Werbung
3,55	Erlaubnispflichtige Automaten und Vitrinen
2,44	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten
4,35	Verkaufsstände und -wagen aller Art, Werbestände und -wagen, Warenausstellungen u. ä.
3,55	Markt- und Kirmesveranstaltungen, Volksfeste, Trödelmärkte
2,10	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen
2,10	Materiallagerungen und Abstellen von Containern für die Dauer von mehr als 48 Stunden
	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen
4,35	a) Pkw (Mittelwert 6 qm)
4,65	b) Lkw, Anhänger (Mittelwert 10 qm)
3,95	c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)
1,60 bis 4,65	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

Lageplan zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11.11.2010



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.11.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

#### Hinweis

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	26.10.2010	Amtsblatt Nr. 12/2010 vom 18.11.2010	01.01.2011